

297/AB

vom 10.02.2020 zu 304/J (XXVII. GP)

 Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

bundeskanzleramt.gv.at

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bka.gv.at
+43 1 53 115-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2019-0.000.055

Wien, am 11. Februar 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 304 /J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Ergebnis Evaluierung SWF** wie folgt:

Zu Frage 1:

Gemäß § 6a Abs. 2 Arbeitsmarktpolitikfinanzierungsgesetz (AMPFG) ist eine Veröffentlichung der Ergebnisse der Evaluierung des Sozial- und Weiterbildungsfonds (SWF) nicht vorgesehen.

Zu Frage 2:

Zu den im Evaluierungsbericht von Moore Stephens City Treuhand GmbH aufgelisteten Handlungsempfehlungen hat der SWF inzwischen folgende Maßnahmen eingeleitet bzw. umgesetzt.

Messung der Effizienz der Weiterbildungen: Wie der Evaluierungsbericht festhält, hat der SWF im überprüften Zeitraum keine Messung des Beschäftigungsstatus bzw. des Erfolges der Maßnahmen nach Abschluss der Kursmaßnahmen durchgeführt. Grund dafür war das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage für einen Zugriff auf Sozialversicherungsdaten sowie einer

sonstigen technischen Möglichkeit, den Status der Teilnehmenden nach Beendigung der Schulungsmaßnahmen zu erheben.

Der SWF hat in seiner Datenbank inzwischen ein ressourcenschonendes IT-Tool installiert, welches nach Beendigung der Weiterbildungen elektronisch und automatisch eine Umfrage an die Arbeitskräfteüberlasser-Unternehmen (AKÜ-Unternehmen) und deren Zeitarbeitskräfte erzeugt. Da es sich hier um personalisierte Umfragen handelt, mussten Maßnahmen getroffen werden, die den Anforderungen der DSGVO Rechnung tragen. Nach Auswertung dieser Ergebnisse im Zeitablauf (Panelverfahren) kann künftig u.a. auch die Effektivität der geförderten Weiterbildungen gemessen werden.

Erhöhung des Anteils der weiblichen Zeitarbeitskräfte: Der Frauenanteil der geförderten Zeitarbeitskräfte ist von 7,5 % im Jahr 2017 auf 10,5 % im Jahr 2018 gestiegen. Um den Aufwärtstrend aktiv zu unterstützen, hat der SWF in seiner Leistungsordnung mit Gültigkeit ab 01.01.2020 spezielle (Förder-)Maßnahmen ergriffen, um den Anteil der zu fördernden weiblichen Zeitarbeitskräfte weiter zu erhöhen. Das Bekenntnis zur Förderung von weiblichen Zeitarbeitskräften und die Maßnahmen im Detail finden sich auch auf der SWF-Website unter https://www.swf-akue.at/images/2020/SWF-Frauenprojekt2020_01012020.pdf.

Weiterentwicklung der Datenbank: Zur Verbesserung der Förderabwicklungsprozesse lässt der SWF diese von einem externen Unternehmen hinsichtlich des Digitalisierungsgrades prüfen. In weiterer Folge soll die bestehende Datenbank dahingehend programmiert und adaptiert werden.

Finanzielle Planung für die Folgejahre zur Verwendung der bestehenden Mittel: Der SWF-Vorstand nimmt in seiner jährlichen Budgetplanung Bedacht auf die sich daraus ergebenden Budgetsituationen der beiden nachfolgenden Jahre.

Zu Frage 3:

Der SWF hat gemäß § 22c Abs. 1 AÜG „...*(ehemalige) Arbeitnehmer von Überlassungsbetrieben bei der Verstetigung ihrer Arbeitsverhältnisse, (Zusatz)Qualifizierung und Verbesserung ihrer Chancen am Arbeitsmarkt sowie auch während Zeiten der Arbeitslosigkeit im Sinne des § 12 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (ALVG) zu unterstützen.*“ Die zur Erfüllung dieser Aufgaben zu erbringenden Leistungen sind in § 22c Abs. 2 AÜG definiert. Bei der Umsetzung wird selbstverständlich auch das generelle Gebot der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit beachtet. Darüberhinausgehende Ziele sind gesetzlich nicht vorgegeben. Die Zielerreichung des SWF ist folglich an der ordnungsgemäßen Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu messen.

Die Evaluierung hat sich auf folgende Fragen konzentriert: Welche Auswirkungen hatten die Weiterbildungsmaßnahmen des SWF 2014-2017 auf die Lage der teilnehmenden Arbeitskräfte in einem definierten Zeitraum nach der Maßnahme am Arbeitsmarkt? Wurden die überwiesenen Bundesmittel 2013-2017 widmungsmäßig im Sinne § 22d Abs. 7 AÜG verwendet? Stellt die betriebliche Organisation der Abläufe und Strukturen des SWF eine sparsame und effiziente Gebarung der Weiterbildungsmaßnahmen sicher?

Zur Überprüfung wurden folgende Datenquellen herangezogen: gesetzliche Vorgaben; interne Regelungen des SWF; Aussagen der Organe des SWF; durch den SWF erhobene Daten zu den durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen; Feedback von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern; Feedback der überlassenden Unternehmen; Daten des Dataware House des AMS.

Zur Bewertung der einzelnen Schulungsmaßnahmen hat die mit der Evaluierung beauftragte Firma mittels Fragebögen eine Umfrage bei den AKÜ-Unternehmen und den Zeitarbeitskräften durchgeführt. Die Befragung richtete sich an Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer sowie an Überlassungsunternehmen bzw. an deren Zeitarbeitskräfte, die im Jahr 2017 an Kursmaßnahmen teilgenommen haben.

Insgesamt 96 von 139 Personen, die auf die entsprechenden Fragen antworteten, somit rund 69 %, fühlten sich nach Absolvierung des Kurses für den Arbeitsmarkt besser qualifiziert. 102 Personen, somit rund 72 %, gaben an, dass sie durch Absolvierung des Kurses ihre beruflichen Kenntnisse verbessern konnten.

Nur 12 % bzw. 17 von den 141 Teilnehmenden, welche die Frage zum Gesamteindruck beantwortet haben, waren vom Gesamteindruck nicht überzeugt bzw. konnten keine Antwort geben. Auch in der Weiterempfehlungsrate zeigt sich ein positiver Gesamteindruck: 93 von 142 Teilnehmenden, das sind rund 65 %, würden den SWF an Bekannte weiter oder eher weiterempfehlen.

Bezüglich des Verbleibs der Schulungsteilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt nach Beendigung der Ausbildung wurde innerhalb des BMASGK eine Abfrage des Erwerbsstatus vorgenommen, da es dem SWF, wie oben bereits erwähnt, an der technischen Möglichkeit einer solchen Abfrage fehlt. Die daraus gewonnenen Daten wurden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen an die mit der Evaluierung beauftragte Firma übermittelt und von dieser ausgewertet. Die Ergebnisse zeigen, dass für das Jahr 2014 von den 2.566 beendeten Förderfällen aus dem Bereich der allgemeinen Bildungsmaßnahmen rund 92% der Teilnehmenden 90 Tage nach dem individuellen Ende des Förderfalles in Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) waren. Am 183. Tag nach Beendigung waren immer noch rund 88% in Beschäftigung. Im Jahr 2015 wurden 3.503 Förderfälle beendet, 90 Tage danach

waren 91% der Kursteilnehmenden beschäftigt, nach 183 Tagen waren es 89% der Fälle. Auch in den Jahren 2016 und 2017 zeigt sich ein ähnliches Ergebnis.

Zu den Fragen 4 und 5:

Siehe Antwort zu Fragen 2 und 3.

Zu den Fragen 6 und 7:

Weiterbildungsmaßnahmen machen, wie auch den Beantwortungen der parlamentarischen Anfragen 1719/J (XXVI. GP) sowie 302/J (XXVII. GP) zu entnehmen ist, den Großteil der Aufwendungen des SWF für Leistungen aus. Auch der Fokus der Evaluierung lag auf den durch den SWF geförderten Weiterbildungsmaßnahmen.

Ziel der Arbeitsmarktpolitik ist insbesondere die Erreichung eines höchstmöglichen Niveaus an Beschäftigung. Die zusätzliche Arbeitslosenunterstützung des SWF dient dem Zweck, schuldlos arbeitslos gewordenen ehemaligen Zeitarbeitnehmerinnen und Zeitarbeitnehmern rasch zu helfen.

Die Auszahlungen für finanzielle Unterstützungen haben sich in den letzten Jahren bei rund EUR 2 Mio. pro Bilanzjahr eingependelt. Damit konnten ca. 5.000 Zeitarbeitskräfte pro Jahr unterstützt werden.

Zu Frage 8:

Im Rahmen des Sozialversicherungs-Änderungsgesetzes 2017, BGBl I Nr. 38/2017, wurde auf gemeinsames Ersuchen der Sozialpartner in der Arbeitskräfteüberlasserbranche eine temporäre Senkung der Beiträge zum SWF vorgenommen. Durch diese Reduktion und die gleichzeitig ausgeweiteten Aktivitäten des SWF wurden bereits Maßnahmen zur Verhinderung einer überschießenden Liquidität gesetzt. Die in den Organen des SWF vorhandene Branchenexpertise stellt gemeinsam mit der Aufsichtsbehörde sicher, dass die vorhandenen Mittel auch in Zukunft zweckmäßig verwendet werden, wovon sich die Vertreterinnen und Vertreter der Aufsichtsbehörde in den Sitzungen des Vorstandes/Kontrollausschusses überzeugen konnten.

Mit einer weiteren Novellierung des Arbeitskräfteüberlassungsgesetzes, BGBl Nr. 21/2019 wurde der Beitragssatz ab 01.04.2019 nicht auf 0,5 vH der Beitragsgrundlage angehoben, sondern auf dem Niveau von 0,35 vH belassen.

Mit diesen Maßnahmen wird sichergestellt, dass es zu einem ausgewogenen Verhältnis von Einnahmen und Ausgaben kommt. Zur aktuellen Gebarungssituation wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 302/J (XXVII. GP) verwiesen.

Zu Frage 9:

Hinsichtlich einzelner Budgetdaten wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 302/J (XXVII. GP) verwiesen. Zu den Ergebnissen im Einzelnen wird zusätzlich auf die Beantwortung der Fragen 2 bis 5 verwiesen.

Im Evaluierungsbericht wird festgehalten, dass die durch den SWF durchgeführten Maßnahmen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Mag.^a (FH) Christine Aschbacher

